

**Richtlinie zur Durchführung
des Programms des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum
Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau
vom 04.06.2014**

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gemäß dem *Programm des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau*¹ Zuwendungen² zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau.
- 1.2 Die Richtlinie verfolgt in Verbindung mit dem Programm das Ziel, bedeutsame Wissens- und Erfahrungslücken im ökologischen Landbau zu schließen und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Ökolandbaus von der Erzeugung bis zum Absatz nachhaltig zu stärken.
- 1.3 Die Förderung umfasst Vorhaben der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung sowie der experimentellen Entwicklung. Die Zuwendungen sollen die Entwicklung und Umsetzung von Forschungsergebnissen und die Anwendung neuer Erfolg versprechender und beispielhafter Verfahren ermöglichen, die ohne Förderung nicht oder nur erheblich verzögert durchgeführt werden.
- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMEL entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

¹ Das BMEL-Programm ist in der jeweils aktuellen Fassung im Internet verfügbar unter

http://www.bundesprogramm.de/fileadmin/sites/default/files/Forschung/programm-forschung_2013.pdf.

²Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung fallen unter den Begriff der Zuwendung auch Zuweisungen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung von Vorhaben nach dieser Richtlinie ist mit dem Binnenmarkt vereinbar und nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)³ von der Pflicht zur Anmeldung staatlicher Beihilfen nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt. Mit der Richtlinie sollen neben grundlagen- und entwicklungsorientierten Forschungsprojekten insbesondere auch praxisorientierte Projekte - auch mit modellhaftem Charakter - und ein möglichst rascher Wissenstransfer der Forschungsergebnisse in landwirtschaftliche Betriebe, Verarbeitungsbetriebe und Handelsunternehmen gefördert werden.

2.1 Thematischer Gegenstand der Förderung

Das Programm des BMEL zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau legt den thematischen Gegenstand der Förderung fest.

Die Laufzeit des Programms wird bis zum 31.12.2014 verlängert.

2.2 Genereller Förderausschluss

Nicht gefördert werden

- Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch bzw. Milcherzeugnissen oder von anderen Agrarerzeugnissen abstellt,
- Kosten zur Erhöhung der Fangkapazität, ausgedrückt in Tonnage oder Maschinenleistung, sowie Aufwendungen für den Kauf oder den Bau von Fischereifahrzeugen,
- Kosten für Unterlagen, die zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln oder Listung von Pflanzenstärkungsmitteln benötigt werden,
- Vorhaben, wenn die Förderung gegen die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013⁴ festgelegten Verbote oder Beschränkungen verstoßen würde, , auch wenn sich diese

³ ABL (EG) Nr. L 214, S. 3

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Verbote und Beschränkungen nur auf die in der genannten Verordnung vorgesehenen Fördermittel der Union beziehen,

- Vorhaben, deren primäres Ziel die Verbesserung der Erzeugung, der Verarbeitung oder Vermarktung von nachwachsenden Rohstoffen ist.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden unabhängig von der gewählten Rechtsform

- a) Forschungseinrichtungen gemäß Artikel 30 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 sowie
- b) kleine oder mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008

Zuwendungsempfänger kann eine natürliche oder eine juristische Person sein, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Zuwendungsempfänger muss entsprechende Erfahrung bei der Durchführung vergleichbarer Maßnahmen nachweisen.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802 c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind oder
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4. Formen der Projektförderung

4.1 Grundlagenforschung

(Artikel 30 Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 800/2008)

Im Rahmen der Grundlagenforschung sind Vorhaben förderungsfähig, die gemäß Artikel 30 Nr. 2 i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e i) der Verordnung (EG) Nr. 800/2008⁵ folgende

⁵ ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 31

Merkmale erfüllen:

Die Grundlagenforschung umfasst experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeit dienen.

Die Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die überwiegend die Grundlagenforschung betreffen, liegen unter dem Schwellenwert von 20 Mio. € pro Unternehmen und Vorhaben.

4.2 Industrielle Forschung

(Artikel 30 Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 800/2008)

Im Rahmen der industriellen Forschung sind Vorhaben förderungsfähig, die gemäß Artikel 30 Nr. 3 i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e ii) der Verordnung (EG) Nr. 800/2008⁶ folgende Merkmale erfüllen:

Die industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen.

Die Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Durchführbarkeitsstudien, die überwiegend die industrielle Forschung betreffen, liegen unter dem Schwellenwert von 10 Mio. € pro Unternehmen und Vorhaben/Studie.

4.3 Experimentelle Entwicklung

(Artikel 30 Nr. 4 Verordnung (EG) Nr. 800/2008)

Im Rahmen der experimentellen Entwicklung sind Vorhaben förderungsfähig, die gemäß Artikel 30 Nr. 4 i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e iii) der Verordnung (EG) Nr. 800/2008⁷ folgende Merkmale erfüllen:

Die experimentelle Entwicklung umfasst Erwerb, Kombination, Gestaltung und Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Schemata oder Entwürfen für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten im Hinblick auf die Konzeption, Planung und Dokumentation neuer

⁶ ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 31

⁷ ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 31

Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Diese Tätigkeiten können die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial umfassen, soweit sie nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sind.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten werden die daraus erzielten Einnahmen von den förderfähigen Kosten abgezogen.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen sind ebenfalls förderfähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Die Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Durchführbarkeitsstudien liegen unter dem Schwellenwert von 7,5 Mio. € pro Unternehmen und Vorhaben/Studie.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Intensität der Förderung

Die Förderung wird im Wege einer Projektförderung für Vorhaben gemäß Artikel 31, 32 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 gewährt.

5.1.1 Grundlagenforschung

Für Vorhaben in der Grundlagenforschung (siehe Nr. 4.1) kann ein Zuschuss gewährt werden, der bei kleinen und mittleren Unternehmen sowie bei Forschungseinrichtungen mit öffentlich-rechtlichem Auftrag oder bei Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 34 Abs. 2 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben und Kosten beträgt.

5.1.2 Industrielle Forschung

5.1.2.1 Studien zur Prüfung der technischen Durchführbarkeit im Vorfeld der industriellen Forschung (siehe Nr. 4.2)

Es kann ein Zuschuss gewährt werden, der bei kleinen und mittleren Unternehmen bis zu 75 % und bei Forschungseinrichtungen mit öffentlich-rechtlichem Auftrag oder bei Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 34 Abs. 2 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben und Kosten beträgt.

5.1.2.2 Vorhaben der industriellen Forschung (siehe Nr. 4.2)

Es kann ein Zuschuss gewährt werden, der bei mittleren Unternehmen bis zu 60 %, bei kleinen Unternehmen bis zu 70 % beträgt.

Ein Aufschlag von 15 Prozentpunkten ist bis zu einer Beihilfehöchstintensität von 80 % der beihilfefähigen Kosten zulässig, wenn

- a) das Vorhaben die Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung betrifft und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - die Forschungseinrichtung trägt mindestens 10 % der beihilfefähigen Projektkosten;
 - die Forschungseinrichtung hat das Recht, die Ergebnisse des Forschungsprojekts zu veröffentlichen, soweit sie von der Forschung stammen, die von der Einrichtung durchgeführt wurde; oder

- b) die Ergebnisse des Vorhabens auf technischen oder wissenschaftlichen Konferenzen oder durch Veröffentlichung in wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften weit verbreitet werden oder in offenen Informationsträgern (Datenbanken, bei denen jedermann Zugang zu den unbearbeiteten Forschungsdaten hat) oder durch gebührenfreie bzw. Open-Source-Software zugänglich sind.

Bei Forschungseinrichtungen mit öffentlich-rechtlichem Auftrag oder bei Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 34 Abs. 2 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 kann der Zuschuss bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben und Kosten betragen.

5.1.3 Experimentelle Entwicklungsvorhaben

5.1.3.1 Studien zur Prüfung der technischen Durchführbarkeit im Vorfeld der experimentellen Entwicklung (siehe Nr. 4.3)

Es kann ein Zuschuss gewährt werden, der bei KMU bis zu 50 % und bei Forschungseinrichtungen mit öffentlich-rechtlichem Auftrag oder bei Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 34 Abs. 2 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben und Kosten beträgt.

5.1.3.2 Experimentelle Entwicklungsvorhaben (siehe Nr. 4.3)

Es kann ein Zuschuss gewährt werden, der bei mittleren Unternehmen bis zu 35 %, bei kleinen Unternehmen bis zu 45 % beträgt.

Ein Aufschlag von 15 Prozentpunkten ist bis zu einer Beihilfemaximalintensität von 60 % der beihilfefähigen Kosten zulässig, wenn das Vorhaben die Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung betrifft und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Forschungseinrichtung trägt mindestens 10 % der beihilfefähigen Projektkosten;
- die Forschungseinrichtung hat das Recht, die Ergebnisse des Forschungsprojekts zu veröffentlichen, soweit sie von der Forschung stammen, die von der Einrichtung durchgeführt wurde.

Bei Forschungseinrichtungen mit öffentlich-rechtlichem Auftrag oder bei Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 34 Abs. 2 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 kann der Zuschuss bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben und Kosten betragen.

5.2 Förderfähige Ausgaben und Kosten

Zuwendungsfähig sind im Rahmen der Förderung von Forschung und Entwicklung sowie von Maßnahmen zum Wissens- und Technologietransfer nur nachgewiesene projektspezifische Ausgaben und Kosten (zuwendungsfähige Ausgaben bzw. Kosten).

Zuwendungen auf Kostenbasis werden auf unmittelbar durch das Vorhaben verursachte, nachgewiesene und anerkannte Selbstkosten gewährt. Vorhabenbedingte Selbstkosten sind im Wesentlichen:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese für das Vorhaben angestellt sind);
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden sie nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Entwicklungsvorhaben genutzt, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsge-

mäßiger Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als förderfähig;

- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen;
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen;
- sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

Förderfähig sind auch Studien zur Prüfung der technischen Durchführbarkeit im Vorfeld oder zur Begleitung von Vorhaben der experimentellen Entwicklung. Förderfähige Kosten/Ausgaben sind die Kosten/Ausgaben der Studie.

Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis gilt die Regelung für Vorhaben auf Kostenbasis entsprechend; jedoch sind Personalausgaben nur für zusätzlich benötigtes Personal, soweit diese mit dem beantragten Vorhaben beschäftigt sind, förderfähig. Nicht förderfähig sind bzw. nicht analog angesetzt werden können Geräte, die zur Grundausstattung gehören, sowie Gemeinkosten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- der Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden, auch wenn er in Verbindung mit dem Vorhaben steht,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer,
- Ersatzbeschaffungen sowie bereits abgeschriebene Maschinen und Einrichtungen,
- Investitionen auf der Einzelhandelsstufe,
- Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt sind,
- Ausgaben für laufende Unternehmenstätigkeiten.

Kosten, die vor bzw. durch die Antragstellung entstanden sind bzw. entstehen, können nicht berücksichtigt werden. Da bei Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft in der Regel der Geschäftsbetrieb weiterläuft, können die hierfür erforderlichen Aufwendungen nicht

dem Vorhaben zugerechnet werden; sie sind deshalb nicht zuwendungsfähig. Mehraufwendungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, müssen ggf. getrennt ermittelt und ausgewiesen werden.

Die Eigenbeteiligung, bezogen auf die Gesamtaufwendungen eines Vorhabens (zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten), kann sowohl aus Eigenleistungen (Sachleistungen, Personal, Infrastruktur oder eigene Finanzmittel) als auch aus Leistungen Dritter (Sachleistungen oder Barmittel) bestehen. Der aus staatlichen Mitteln gewährte Vorteil darf die in Nummer 5.1 genannten Fördersätze nicht überschreiten.

6. Fördervoraussetzungen und Kriterien

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- das Vorhaben von allgemeinem Interesse für den Bio-Sektor ist und einen wesentlichen Beitrag zur Realisierung des Ziels des Programms des BMEL zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer liefern kann,
- an der Durchführung des Vorhabens ein erhebliches Bundesinteresse besteht,
- das Vorhaben neuartig ist und somit gegenüber herkömmlichen Verfahrensweisen zu einem erheblichen Vorteil führen kann,
- vom Antragsteller eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Vorhabens vorgelegt wird,
- der Antragsteller über die notwendige Qualifikation und eine ausreichende personelle und materielle Kapazität zur Durchführung der Arbeiten verfügt,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers geordnet sind und die Verwendung der Bundesmittel ordnungsgemäß nachgewiesen werden kann,
- die Gesamtfinanzierung der Vorhaben gesichert ist,
- ein Wissenstransfer der Forschungsergebnisse in die Praxis gewährleistet ist,
- ein Technologietransfer zumindest aufgezeigt wird,
- Informationen über die Durchführung der Forschungsarbeiten und deren Zweck vor Beginn der Arbeiten unter Angabe des ungefähren Datums der zu erwartenden Ergebnisse mit Internet-Adresse sowie des Vermerks, dass die Ergebnisse unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, im Internet veröffentlicht werden,
- die Forschungsergebnisse ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Endberichts für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren im Internet einsehbar gemacht werden; sie sind dort nicht später als andere Informationen zu veröffentlichen, die Mitgliedern einer beliebigen Einrichtung bekannt gegeben werden und

- mit dem Vorhaben vor Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde nach Antragstellung in einen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn einwilligt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Auskunftspflichten/Veröffentlichungen/Prüfung

Der Antragsteller muss sich damit einverstanden erklären, dass

- das BMEL Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgibt
sowie
- das BMEL im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Förderung bekannt gibt.

Der Zuwendungsempfänger ist ausdrücklich auf das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gemäß §§ 91, 100 BHO hinzuweisen.

7.2 Kumulierungsverbot

Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nicht überschritten werden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen – auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheides – dem BMEL mitzuteilen.

7.3 Subventionserheblichkeit

Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass seine Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zu anderen öffentlichen Zuwendungen (s. Punkt 7.2.) subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind.

7.4 Beginn der Maßnahmen

Die zu fördernden Maßnahmen des Zuwendungsempfängers dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein. Bei Investitionen ist als Vorhabenbeginn der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen zu werten. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

8. Verfahren

8.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sinngemäß sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht nach diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Die Abwicklung der Zuwendung richtet sich nach den „*Allgemeinen Nebenstimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (AN Best-P)*“ sowie den „*Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 98)*“ bzw. den „*Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98)*“ in der jeweils geltenden Fassung. In diesen Nebenstimmungen sind insbesondere die Anforderung der Zuwendung, der Nachweis über die Verwendung, die Prüfung des Nachweises sowie die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf den Bund und Dritte und eine angemessene Beteiligung des Bundes an den Erträgen aus diesen Rechten geregelt.

8.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Themenbereiche mit detaillierten Vorgaben, zu denen Skizzen eingereicht werden können, werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Jenseits dieser amtlichen Bekanntmachungen können Initiativskizzen zu einzelnen speziellen Förderbereichen des Programms des BMEL zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau (Punkte 3.1.2, 3.2.2, 3.3.2, 3.4.2, 3.5.2 und 3.6.2) eingereicht werden. Die Bekanntgabe der einzelnen speziellen Förderbereiche, zu denen zum jeweiligen Zeitraum Initiativskizzen eingereicht werden können, erfolgt auf den Internetseiten <http://www.bundesprogramm.de/forschungsmanagement/projektskizzen/> und http://www.ble.de/DE/03_Forschungsfoerderung/02_OekologischerLandbau/Projektskizzen.html?nn=2304596. Die förderfähigen Vorhaben werden im wettbewerblichen Verfahren nach inhaltlicher Qualität der Anträge unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel ausgewählt. Bei Interesse ist zu empfehlen, mit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Geschäftsstelle Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (GS-BÖLN), Kontakt aufzunehmen, um die Förderwürdigkeit und die Zuständigkeit prüfen zu lassen. Falls eine Förderung nach dieser

Richtlinie nicht möglich sein sollte, kann so unnötiger Arbeitsaufwand im Rahmen einer Antragstellung vermieden werden.

Die Gliederung der Projektskizzen sind unter dem Link http://www.ble.de/DE/03_Forschungsfoerderung/02_OekologischerLandbau/Projektskizzen.html?nn=2304596 zu finden.

Skizzen und Anträge sind generell an die BLE, GS-BÖLN, zu richten.

9. Ausschlussfrist

Projektskizzen nach Nummer 8.2 müssen bis spätestens 30. Dezember 2014 ordnungsgemäß bei der BLE, GS-BÖLN eingegangen sein.

10. Übergangsregelung

Projektskizzen bzw. Anträge, die gemäß der Richtlinie zur Durchführung des Programms des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau vom 16.09.2010 eingereicht wurden und bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie noch nicht beschieden wurden, werden auf Grundlage dieser Richtlinie beschieden.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Bonn, den 04.06.2014

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Im Auftrag

Elisabeth Bündler